

## **Satzung der International Adventure Park Association**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2017 in Berlin

### **§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „International Adventure Park Association“ – im folgenden IAPA genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim bei Landau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins und der Mittelverwendung:**

1. Ist die Förderung des Austausches und der Geschäftsbeziehungen der Mitglieder mit dem Ziel einer fortwährenden Modernisierung der Seilgärten und dem Ziel der Förderung von Innovationen.
2. Ist die Aus- und Fortbildung von Personen, die im Bau, im Betrieb oder mit der Inspektion von Seilgärten tätig sind, sowie die Förderung des Umweltschutzes sowie der Natur- und Umweltbildung.
3. Ist die Entwicklung von Sicherheits- und Qualitätsstandards für den Bau, Betrieb und die Inspektion von Seilgärten.
4. Ist die Vertretung der Interessen der Mitglieder und der Vermarktung der Mitglieder mit ihren Produkten und Dienstleistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse sollen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliederbeiträge und –spenden werden nicht zurückerstattet.

### **§ 3 Durchführung des Zwecks und Aufgaben**

Zur Durchführung des Zwecks übernimmt der Verein u.a. folgende Aufgaben:

1. Beratung und Betreuung von Mitgliedern sowie Gestaltung und Organisation eines jährlichen Kongresses mit Messe für die Seilgartenbranche.
2. Umfassendes Angebot von Aus- und Fortbildung auf allen Gebieten der Seilgärten sowie die Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise.
3. Entwicklung und Überprüfung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards, sowie die Auszeichnung von Seilgärten auf allen Gebieten, um diese Standards zu bescheinigen.
4. Bereitstellung von Expertenwissen, Hilfsmitteln und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Fachpersonen, Organisationen, Institutionen, Instituten, Herstellern und Verbänden, um die Interessen der Mitglieder zu vertreten und die Mitglieder zu stärken.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können werden:
  - a. natürliche Personen, die rechtsfähig und volljährig sind.
  - b. juristische Personen und sonstige rechtlich eigenständige Organisationen bzw. Unternehmungen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
2. Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:
  - a. aktive Mitgliedschaft: Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und genießen ein Stimmrecht.
  - b. passive Mitgliedschaft: Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, genießen jedoch kein Stimmrecht.
  - c. Ehrenmitgliedschaft: Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und genießen ein Stimmrecht.
3. Die Höhe der Beiträge für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der festgesetzte Beitrag wird gemäß der Beitragsordnung erhoben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichen von der Mitgliederliste oder Tod, bei juristischen Personen oder Gesellschaften durch Austritt, Ausschluss, Streichen von der Mitgliederliste oder deren Auflösung. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, soweit das Mitglied länger als sechs Monate mit der fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist und erfolglos angemahnt wurde. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Das Ende der Mitgliedschaft lässt die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr unberührt.

5. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate ab Datum der Aufnahme. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
6. Ein Ausschlussverfahren vom Verein kann vom Vorstand eingeleitet werden bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere bei
  - Schädigung des Ansehens der IAPA
  - Verstoß gegen Satzung und Ordnungen der IAPA
  - Erschleichen der Mitgliedschaft, von Befähigungsnachweisen, Qualitätsauszeichnungen und Ermächtigungen mit falschen Angaben

Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
7. Weder die Mitgliedschaft noch das Stimmrecht ist übertragbar.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung im Verein insbesondere durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teil. Mitglieder sind befugt, einen Bevollmächtigten schriftlich zu bestellen, welcher tätiger Mitarbeiter des Mitglieds sein muss. Eine entsprechende Versicherung des Mitglieds in der Vollmacht reicht aus. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Natürliche Personen sind, sofern sie Mitglied sind, befugt, einen Bevollmächtigten schriftlich zu bestellen. Eine entsprechende Versicherung des Mitglieds in der Vollmacht reicht aus. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Juristische Personen werden, sofern sie Mitglied sind, durch ihre Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführer einer juristischen Person sind befugt, einen Bevollmächtigten schriftlich zu bestellen. Eine entsprechende Versicherung des Mitglieds in der Vollmacht reicht aus. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu vermeiden, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
5. Mit der jeweiligen Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung der jährlichen Beiträge.
6. Jedes Mitglied hat dem Verein jährlich über Besitz oder Teilhaberschaft von Seilgärten zu informieren, damit entsprechende Gebühren erhoben werden können. Natürliche und Juristische Personen verpflichten sich durch die Mitgliedschaft den Verein von jeder

Änderung dieser Verhältnisse in Kenntnis zu setzen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt wird der Höchstsatz berechnet. Ist dieser höher als der aktuelle Satz, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Ist dieser Satz niedriger als der letzte bekannte Satz, wird der Fehlbetrag in Rechnung gestellt. (Mitteilungspflicht besteht auch über Details wie beispielsweise Stationsanzahl)

## § 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann beratende Ausschüsse berufen.
3. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann ein beratendes Kuratorium eingesetzt werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich jedes Jahr einzuberufen. Dabei erfolgt die Einladung an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds. Die Einladung erfolgt mit einfachem Brief oder per Email, mit dem auch die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch auf Initiative des Vorstands elektronisch erfolgen. Bei elektronischer Abstimmung sind die Mitglieder zwei Wochen vor Abstimmungstermin unter Nennung des Abstimmungsgegenstandes und notwendiger Erläuterungen davon schriftlich per Brief oder E-Mail in Kenntnis zu setzen. Jede ordnungsgemäß einberufene elektronische Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Leiters/der Leiterin des Protokollführers/der Protokollführerin
  - Entgegennahme von Berichten und von Vorschlägen für das laufende Jahr
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen und Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern/innen und der Mitglieder der Ausschüsse
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen
4. Anträge an die Mitgliederversammlungen und Änderungsvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen müssen spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung fristgemäß zuzustellen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jede anwesende, stimmberechtigte Person nur ein Stimmrecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere stimmberechtigte Personen ist nicht zulässig. Abstimmungen und Vorschläge werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
7. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, und einem/r Kassierer/in. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und diese ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
3. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Einstimmigkeit besteht keine Anwesenheitspflicht. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Aufstellung der Finanzplanung. Für die laufenden Geschäfte kann er einen/e hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in ist nicht Mitglied des Vorstandes.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einberufen.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

1. Zur Behandlung besonderer fachlicher und/oder organisatorischer Fragestellungen kann der Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen unter Bestimmung von Tätigkeitsdauer, Aufgaben und Zweck einrichten, in die neben Mitgliedern auch sachkundige Nichtmitglieder berufen werden können.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einsetzung eines zeitlich befristeten Ausschusses für eine bestimmte Aufgabe verlangen.
3. Die eingesetzten Ausschüsse erarbeiten Vorschläge für den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur mit Beschluss einer Mitgliederversammlung und dann auch nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.11.2013 beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.